



## Forstförderung 2012 zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 - 2013 für das Bundesland Burgenland

Im Budgetjahr 2012 stehen € 1.400.000,- an Förderungsmitteln (Bewilligungen) im Rahmen der EU-VO Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER 07 – 13) zur Verfügung. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Förderungssparten wie folgt aufgeteilt:

Schwerpunkt		Maßnahmen	Euro
1	111	Bildung	20.000,-
	122a	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (Waldbau)	400.000,-
	123d	Erhöhung der Wertschöpfung (Biomasse)	60.000,-
	124b	Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft	60.000,-
	125a	Infrastruktur (Forststraßenbau)	150.000,-
2	221	Erstaufforstung	100.000,-
	224	Natura 2000	0,-
	226	Forstschutz (Käferfallen: OW 26000 €, OP 12000, GS 10000, MA 5000, JE 5000); WWG 16000,-	70.000,-
	226	Schutzwald	30.000,-
3	226	Natura 2000 und Waldumweltmaßnahmen	450.000,-
	313d	Fremdenverkehr (Erholungswald)	10.000,-
	323	Ländliches Erbe	25.000,-
	331	Bildung	20.000,-
	<b>Summe</b>		<b>1.400.000,-</b>

## Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist mit dem Formblatt „Antrag auf Fördermittel (2-seitig)“ grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Bgld. Landesregierung). Beizulegen sind die „Verpflichtungserklärung“, das Ergänzungsblatt „F1 (detaillierte Erfassung mit Code, Gst.nummer etc.)“, ein Beratungs-/Beurteilungsformblatt (vor Durchführung der Maßnahmen wird eine Beratung durch ein Forstfachorgan empfohlen).
- Mindestfläche 0,2 ha
- Anerkennungsstichtag für die Förderung von Kosten ist der Tag der Projektbewilligung!
  - Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
  - Förderungsunter-/obergrenzen:
  - mind. 250 Euro anrechenbare Kosten bei Waldbaumaßnahmen.
  - bei den anderen Maßnahmen abweichende Unter- und Obergrenzen
  - Obergrenze 20 ha/Jahr und Untermaßnahmengruppe je Betrieb bzw. Begünstigtem
  - Betriebe ab einer Größe von 1.000 ha benötigen binnen 3 Jahren nach Beginn dieses Förderungsprogramms einen Bewirtschaftungsplan (einfache Forsteinrichtung mit Nutzungsplanung).
  - Gemeinschaftsanträge (genehmigungspflichtig!) mehrerer Begünstigter sind möglich, wobei die Fördervoraussetzungen dadurch nicht umgangen werden dürfen.
- **Eigenleistungen:** Stundensatz unter Berücksichtigung der ÖKL-Richtlinien. 9,0 Euro für ungelernete Personen und einfache (manuelle) Tätigkeiten (z. B. Aufforstung), 12,0 Euro für spezielle Tätigkeit (z. B. Holzernte) mit MS oder Traktor (inkl. Erschwerniszuschlag). MS 2,81 Euro/h (Pauschale für 2,7 PS), Traktor 30,0 Euro/h (Pauschale für 75 PS plus Forstausrüstung, Allrad etc.).
- Der Förderbetrag muss im Schwerpunkt 1 durch Rechnungen gedeckt sein.
- Ausnahmen von den generellen Förderungsbestimmungen siehe bei der jeweiligen Maßnahme.
- Der Förderwerber erhält nach Bewilligung seines Projektes eine Förderzusage mit spätestem Fertigstellungstermin sowie die Formblätter „Zahlungsantrag“ „Rechnungsaufstellung“ und „Eigenleistungsaufstellung“. Mit deren unterfertigter Rücksendung unter Angabe des Umfanges der Projektdurchführung und Beilage der Originalrechnungen und -zahlungsbelege (ausgenommen Bauschatsförderung) kann die Zahlung ausgelöst werden. Als **Zahlungsbelege sind Kontoauszüge (nicht Erlagscheinabschnitte)** oder Zahlungsvermerke vorzulegen.
- Ab 3% Abweichung der a) mittels Zahlungsantrages beantragten Förderung von der b) auf Basis der Prüfung festgestellten ist im Sinne der VO 1975/2006 der Kommission ein Abzug in der gleichen Höhe von b) vorzunehmen. Bei Vorsatz ist mit Rückforderung und Förderausschluss zu rechnen.
- Es ist notwendig, die bearbeiteten Flächen mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau, sofern nicht Z-Bäume oder Bedränger blau markiert werden) oder auf andere dauerhafte Weise an ihren Rändern zu markieren, um bei den Überprüfungen durch die AMA korrekte Flächen zu erhalten.
- Die Umsatzsteuer ist bei pauschalieren (alle Eigentümer einer auch noch so kleinen LFN) und vorsteuerabzugsberechtigten Landwirten **nicht** in die Bemessungsgrundlage der Förderung einzubeziehen. Nur bei Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes, dass vorstehendes nicht zutrifft, kann die Ust. gefördert werden. Mitglieder von UG sind gem. Mitteilung LBG, sofern sie nicht darüber hinaus landwirtschaftliche Grundbesitzer sind, wenn nicht veranlagt, mit 0% steuerlich zu bewerten.

- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierter Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes bedürfen eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung

## **M 122 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder**

### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- die Mindestteilnahmefläche beträgt 0,2 ha je Teilmaßnahme
- Maßnahmen werden nur im Rahmen von Projekten gefördert
- Je Begünstigtem sind maximal 20 ha je Untermaßnahmengruppe (Codes 1100, 1200, 1400) pro Jahr förderbar, wobei eine Durchrechnung über die Förderperiode erfolgt.
- Mindestkosten 250.- Euro.

Ausmaß der Förderung: 50 % der anrechenbaren Kosten

### Förderungsgegenstände:

- **Vorbereitung zur Bestandesbegründung** (geförderte Aufforstungsprojekte oder NVEinleitung Laubwald)
  - Bewuchsentfernung händisch (Entfernung von verdämmendem Brombeer- oder Strauchbewuchs). Förderobergrenze 450.- Euro je ha
  - Bewuchsentfernung maschinell. Förderobergrenze 660.- Euro je ha
- **Förderung der Ergänzung und/oder Pflege wertvoller Naturverjüngung**

### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Ergänzung: Baumarten der Potenziellen Natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) mit maximaler Beimischung 25 % standortstauglicher Laubholzpflanzen (Ei-Hbu-wald) oder zusätzlich Ta, Lärche (im bestehenden Laubwald der PNWG Buchenwald). Wildschutz und Verpflockung sind Bedingung.

Förderungsintensität: 50 % der Kosten, maximal der nachstehend angeführte Betrag

- Ergänzung wertvoller Naturverjüngung, 50 % der anerkannten Pflanzenkosten plus sonstige Kosten wie Pflanzung und Pflege. Richtwert: 400 bis 1000 Stück je ha. Maximal 2.- je Pflanze. Naturverjüngung kann auch, wenn sie aus fachlicher Sicht kurzfristig zu erwarten ist, eingerechnet werden.
- Pflege von wertvoller Naturverjüngung (auch Robinienbekämpfung), Förderobergrenze 400 Euro je ha jährlich

➤ **Aufforstung**

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW ([herkunftsberatung.at](http://herkunftsberatung.at)) verwiesen.
- Die Pflege der Aufforstungen ist in den Förderungssätzen (Bausch- bzw. Höchstsätze) enthalten.
- Robinienbeimischung ist ausgeschlossen
- Fichte wird nicht gefördert
- Wildschutz ist nicht förderbar. Anwuchshilfen für Kleinpflanzen bis 80 cm Höhe (Eiche, Ulme, Sorbus) sind förderbar.
- Die Baumartenwahl hat sich grundsätzlich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren. Im Übergangsbereich vom Buchen- zum Eichenwald sind auch Mischvarianten möglich.
- Auf Eichenzwangsstandorten (ebene, staunasse Böden) sind nur Eiche, Hainbuche, Linde, Tanne hinsichtlich ihrer Wuchsleistung langfristig befriedigend.
- Regelpflanzenanzahl 2.000 St./ha; zumindest 1600 Pflanzen je ha bei Aliquotierung der Maximalförderung.
- Beispiel: Weitverbandsaufforstung mit Ahorn 1.600 St./ha; Abweichung Pflanzenanzahl 20 %; Förderungssatz ist daher um 20 % zu reduzieren. (3.500 Euro/ha x 0,8 = 2.800 Euro/ha)
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne Änderung der Baumartenzusammensetzung (Kategorie) handeln.
- Förderung 50 % der Kosten (Kostennachweis erforderlich) bis zu nachstehendem Höchstsatz: (beispielhaft für Ei-Hbu-wald, analog im Sonstigen Laubwald).

<b><u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte</b>	<b>Maximaler Förderungssatz je ha</b>
1. Mischwald hoher Satz mind. 75 % Laubbäume , davon 2/3 der PNWG	3.000 Euro

➤ **Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege**

Kulturpflege der Aufforstungen ist mit 50% der Kosten, jedoch maximal 500.- je ha jährlich in der Aufforstungsförderung inkludiert.

➤ **Bestandesbegründung mittels Saatgutes**

Laubbaumsamen. 50% der Kosten. Maximal Pauschsätze für die Aufforstung

➤ **Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Bestandespflege)**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- die Pflegemaßnahmen müssen zumindest tendenziell eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
- Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
- Mischwald ist mit mindestens 30 % Laubbaumanteil, Laubwald ab 70% Laubbäume definiert
- Es sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume bei EDF jedenfalls im Laub- und Misch-Hochwald) anzuwenden. Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,8 nicht überschreiten. Niederdurchforstung ist nicht förderbar.

**a) Läuterung, Mischwuchspflege, Standraumregulierung:**

Der zu pflegende Bestand muss überbestockt sein, Bestandsoberhöhe bis 10 m  
(zweckmäßige Stammzahl in Nadel- und L-N-Mischbeständen bis 3m Höhe 1500 – 2000/ha, in Nadelbeständen von 3-5 m Höhe: 1300/ha):

- Förderung 50 % bzw. max. 360 Euro/ha im Nadelwald bzw. 600.- im Misch- und Laubwald

**b) Erstdurchforstung:**

Zur Steigerung der Stabilität und Qualität der Bestände  
Bestandesoberhöhe 11 bis 15 m

- Nadelwald (normales Gelände) 50 % der Kosten, bzw. max. 360 Euro/ha
- Laub- und Laub-Nadelmischwald 50 % der Kosten, bzw. max. 600 Euro/ha
- Seilgelände (Sort.- oder Stammverfahren) 50 % der Kosten, max. 480/800 Euro/ha

Bestandesoberhöhe 16 bis 20 m

- LH, LN-Misch-, NH (- 25% Fichte o. Lärche)  
50 % der Kosten, bzw. max. 240 Euro/ha
- Seilgelände (Sort.- oder Stammverfahren)  
50 % der Kosten, bzw. max. 320 Euro/ha

**c) Wertastung:**

- Nach erfolgter Standraumregulierung und Z-Baum-Auszeige fachgerechte Astung auf mind. 4 m Höhe. In Hochwaldbeständen. BHD der Z-Stämme max. 18 cm
- Laubholz: mind. 100 St/ha; Nadelholz: mind. 250 St/ha
- Förderung 50 % der Kosten, bzw. max. 300 Euro/ha

#### **d) Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz:**

Maßnahme ist bei mind. 300 Bäumen/ha durchzuführen; nach fachlichen Kriterien kann diese Förderung mehrmals gewährt werden (in verschiedenen Jahren).

- Förderung 50 % der Kosten, bzw. max. 300 Euro/ha

#### **e) Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung**

- Förderung aller anfallenden Kosten (Bodenproben, Gutachten, Pflanzen, Pflanzung, Zäunung, Pflege)
- Förderung max. 50% der Kosten
- Die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft ist nicht notwendig.

#### **f) Waldwirtschaftspläne**

- Förderungsgegenstand: Waldwirtschaftspläne und Standortkartierungen
- Voraussetzungen: die Waldwirtschaftspläne müssen aus einer kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebes (nach Altersklassen oder Pflegeklassen) und aus einer Hiebsatzermittlung bestehen. Bestehende Pläne müssen älter als 10 Jahre sein.
- Förderung max. 50 % der anrechenbaren Kosten (Obergrenze der anrechenbaren Kosten max. 40 Euro/ha und je Waldbesitzer 20.000 Euro)

### **M 123 d Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen**

#### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Nur nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle
- anrechenbare Gesamtkosten mindestens 10.000 Euro je Projekt
- anrechenbare Gesamtkosten höchstens 300.000 Euro je Projekt
- LKW, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder oder Forstspeziialschlepper werden nicht gefördert.
- Verpflichtung einer 5 J Mindestnutzungsdauer
- Ausmaß der Förderung: 30 % der anerkannten Kosten bis zu maximal anrechenbaren Kosten von 50.000.- bei Rückeanhängern, 30.000.- bei Funkseilwinden, 20.000.- bei Forstausrüstung, 25.000.- bei Spaltmaschinen, für sonstige Maschinen mit Regelkosten von 110.000.- Euro und darüber maximal 110.000.- (z. B. bei Großhackern).

#### Förderungsgegenstände

- Anschaffung von Geräten, Daten, Software und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen
- Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz

## Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Die Förderung wird nur Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen oder Maschinenringgemeinschaften bei Einsatz in Waldbesitzervereinigungen und allenfalls Vorschreibung einer jährlichen Mindesteinsatzdauer (Nachweis Maschineneinsatzbuch) gewährt. Maschinenringgemeinschaften dann, wenn zumindest 10 Mitglieder einer WBV beteiligt sind.
- Kursbestätigung FAST bei Seilkränen.
- Gefördert werden die Bereitstellung, der Transport und die Lagerung des Rohstoffes Holz.
- Der Förderungswerber hat dem Förderantrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizulegen
- Mindesteinsatzdauer jährlich 400 Stunden im Kleinwaldbesitz und bei Waldbesitzervereinigungen bei Rückeanhängern und Funkseilwinden, 1600 Stunden jährlich und Regionale Bedarfsanalyse bei Großhackern
- Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar
- Förderung nur von Neugeräten und Vorführgeräten i. S. d. SRL

## Antragstellung

- für Maßnahmen, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von 100.000 Euro überschreiten, direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes der Maßnahme ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren

## **M 124b Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Projekte, Verfahren und Technologien im Forstsektor**

### Förderungsgegenstände

- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum (Code 4310)
- Beihilfen zur Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors (Code 7200)
- Beihilfen bei gemeinschaftlichen Kooperationen von Waldbesitzervereinigungen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft (Code 9110)
- Unterstützung der Mitglieder der Planung oder Durchführung einer nachhaltigen und effizienten Bewirtschaftung ihres Waldbestandes
- Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz (Code 6400)
- Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien (keine Forstmaschinen, Code 9200)

### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Mindestgesamtwaldfläche einer Waldbesitzervereinigung 200 Hektar Gesamtwaldfläche
- die Mindestmitgliederzahl einer Waldbesitzervereinigung beträgt 10
- die Mitglieder einer Waldbesitzervereinigung müssen Bewirtschafter/innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sein
- die Konstituierung der Waldbesitzervereinigung erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, beispielsweise auf Basis des Vereinsrechtes, des Gesellschaftsrechtes, etc.. Die Statuten sind der bewilligenden Stelle vorzulegen
- Vertragliche Dauer des Zusammenschlusses der Waldbesitzervereinigung mindestens 7 Jahre
- Anrechenbare Kosten: mindestens 2.000.- Euro, maximal 300.000.-
- Förderung auf maximal 3 Jahre.
- Laufender Betriebsaufwand für Porto, Papier, Büroartikel ist nicht förderbar
- (Fach) Zeitschriften, Vereinsmitgliedschaften und Material sind nicht förderbar

### Ausmaß der Förderung:

50 % der anerkannten Kosten,

**80% der anrechenbaren Kosten für Codes 4310, 7200 und 9110**

## **M 125a Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft**

### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Förderungen der Infrastruktur werden nur im Rahmen von Projekten gewährt
- Als Untergrenze der Förderung werden förderbare Projektgesamtkosten von 5.000 Euro festgelegt.
- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
- Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.
- Die Trassierung und Projekterstellung kann durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 4b, erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- Projekte mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als 35 Euro pro Laufmeter oder wenn die damit erzielte Erschließungsdichte mehr als 50 Laufmeter je Hektar beträgt, sind zu begründen.

- Je Förderungswerber können maximal 3.500 Laufmeter pro Jahr gefördert werden.
- Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu folgen. Die Projekte haben außerdem den gültigen naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- Markierte Wanderwege, Steige und sonstige Einrichtungen des Tourismus, die von einer Forststrasse berührt werden, sind einzubinden.
- Die geförderten Anlagen sind vom Förderungsempfänger im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.
- Die Fördermaßnahmen sind nach dem „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW in geeigneter Form zu kennzeichnen.
- Bezüglich Recycling-Material wird lediglich die Verwendung von reinem Beton- oder Asphaltrecycling toleriert (Verunreinigung maximal 1 Gewichts- oder Volumsprozent).

#### Förderungsgegenstände

- Neu- und Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen
- Neubau von Wasserentnahmestellen (nur in Verbindung mit dem Neubau von Forststraßen)

#### Ausmaß der Förderung

- maximal 50% der förderfähigen Kosten der Projekte.

### **M 221 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen**

Als Pauschsätze gemäß M 122. Abweichend davon:

- Förderung nur für Laubwald in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 %
- Mindestfläche 0,5 ha
- Förderhöhe 50%
- Bauschsätze gem. M 122
- Die landwirtschaftlichen Flächen müssen landwirtschaftlich genutzt worden sein.
- Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste bis längstens 2013 von maximal 700.- je ha jährlich für Vollerwerbslandwirte, sonst maximal 150.-/ha auf Basis von Standardkosten. Der Antragssteller muss angeben, ob er Vollerwerbslandwirt (ab 30% Einkommensanteil, 50% Zeitaufwand) ist oder nicht. Wenn der Förderwerber nicht Eigentümer ist, ist ein Pachtvertrag vorzulegen.
- Es sind Projektbestätigungen der Forst- und Naturschutzbehörde („Beurteilungsblatt“) vorzulegen, in welchen die Ziele des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

### **M 224 Natura 2000**

Siehe M226

## **M 226 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen**

### Förderungsgegenstände

#### **Untercode 1: Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials und Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und durch Naturkatastrophen hervorgerufene Forstschädlinge**

- Käferfallen 200.- je Einzelfalle, 330.- je Fallenstern bei Vorlage für das BFW - Monitoring, Vorlage von Mitte März bis Ende September, i. d. R. 1 Stück je Bezirk (Bauer, Weiss....)
  - Ankauf und Betrieb von Käferfallen 160.- je Einzelfalle, 260.- je Fallenstern, Vorlage von Mitte März bis Ende Juli, max. 50 Stück je Begünstigter. Vorlage von Fangprotokollen.
  - Fangbaumvorlage
    - ✓ 5 bis maximal 100 Fangbäume je Waldeigentümer
    - ✓ Förderhöhe :€ 22.- je Fangbaum
- Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen oder zur Vorbeugung gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen
- Errichtung von Kontrollzäunen

#### **Untercode 2: Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes – Schutz vor Naturgefahren**

### Art und Ausmaß der Förderung

- In Form von ha - Pauschsätzen, auch für Teilmaßnahmen wie z. B. Pflanzung oder Unkrautbekämpfung einer Aufforstung. Ausnahmsweise auf Kostenbasis, sofern dies infolge der nicht exakt vorhersehbaren Zusammensetzung der Aktivitäten zweckmäßiger ist (z. B. wahlweise bei Schutzwaldsanierung)
- 90 % der anerkannten Kosten in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung). Strenge Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft !

#### Untercode 3: Natura-2000-Maßnahmen und Untercode 4: Wald-Umwelt-Maßnahmen

- 6.2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Waldfunktionen

#### **a) Altbäume:**

- Fördergegenstand und -ziel ist die Durchsetzung der Wälder mit ökologisch wertvollen starken Bäumen (Speierling ab 40 cm Durchmesser, ansonsten ab 50 cm).
- Es darf kein Forstschutfrisiko bestehen

- Förderhöhe: 160.- je Baum
- 40-jähriger Nutzungsverzicht
- Förderwerber muss Pächter sein
- Mindestanzahl 10 Bäume
- Codierung 3710 Totholz stehend oder 3800 Bruthöhlenbäume oder 3600 „Holz Vor Ort belassen“. Je De minimis ab Bewilligung Juli 2009. Diese Aktivitäten sind gemäß Codierungsliste nur in M226.3 (N2000) oder M226.4 (Wald-Umwelt) möglich, daher keine Anwendung der „Verweisbestimmungen“ 6.4.5 der SRL auf M224 und M225

## **b) Außernutzungstellung:**

Erhaltung und eigendynamische Entwicklung von besonders naturnahen Waldlebensräumen (Prozessschutz)

Verpflichtungszeitraum: 2 Jahre bei jährlicher Abgeltung. Bereitschaft des Förderwerbers zu einer Verlängerung auf insgesamt 40 Jahre.

Art und Ausmaß der Förderung: Richtwert 160.- je ha jährlich auf Basis einer Kalkulation gemäß „Sonstiges“. Weitere Teilzahlungen über Nachfolgeprogramm(e) vorbehaltlich finanzieller Bedeckung. Wenn wider Erwarten nicht gegeben, hat der Förderwerber die Möglichkeit, nach Ende des Abgeltungszeitraumes auszusteigen.

Code: 1630 Pflege Altholzinsel

### Förderbedingungen:

- Forstwirtschaftliche Maßnahmen ausgenommen notwendigem Forstschutz nur in dem Umfang, wie in der Projektsbestätigung (siehe Sonstiges) enthalten
- Anforderungsprofil: Mindestalter 80 Jahre (zumindest 70% der Fläche). Ausnahme Niederwald und Laubbaumarten im Sinne der forstgesetzlichen Ausnahme zu den Hiebsunreifebestimmungen. Naturnaher Zustand. Natürliche Waldgesellschaft.
- Mindestgröße 10 ha, ausgenommen seltene Sonderwaldgesellschaften und -tier- und Pflanzenlebensräume
- Belassen der Biomasse (Totholz)
- Keine Fütterungen, keine Wildgatter
- Keine Errichtung von (Forst-) Straßen
- Sonstige art- bzw. lebensraumspezifische Auflagen gem. Projekt
- Keine Errichtung von Anlagen aller Art (ausgenommen Boden- und Hochsitze)
- Die geförderte Fläche ist im erforderlichen Ausmaß mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme im Randbereich der Fläche) zu kennzeichnen.
- Gewährleistung tragbarer Wildbestände
- Mindestwaldfläche je Förderantrag 10 ha

### Sonstiges:

- Basis ist eine beizulegende Kalkulation, welche die Differenz der Kosten/Erlöse der ortsüblichen Waldbewirtschaftung zur Bewirtschaftung im Sinne der Ziele und Auflagen darstellt.
- 6.2.1.7: Es sind Projektbestätigungen der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, in welchen Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und

bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

- Förderungswerber muss Bewirtschafter sein
- Wälder gem. § 32 ForstG und RL 79/409 EWG (Fauna/Flora/Habitat) und 92/43/EWG (Vogelschutzrichtlinie): Bei Ausweisung gemäß landesrechtlichen Bestimmungen Schutz- und Bewirtschaftungsplan obligatorisch
- Max 100 ha je Bewirtschafter, bei WWG maximal 20 ha je teilnehmendem Mitglied.

### **c) Horstschutzzonen:**

Ruhezonen im Umkreis von beflogenen Baum- und Felshorsten sowie Schlafplätzen gefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten.

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

Art und Ausmaß der Förderung: Bauschätz in Höhe von einmalig Euro 200,--/ha

Förderbedingungen:

- Keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen ausgenommen Forstschutz und keine vermeidbaren Störungen während der Brutzeit (siehe u.a. Tabelle) in der Zone.
- Forstliche Nutzung außerhalb der Brutzeit nur in Form von Einzelstammentnahmen.
- Längerfristige Erhaltung des Horstbaumes im Rahmen der Horstbaummaßnahme.
- Der Radius der Horstschutzzone kann im Einzelfall von den Werten der u. a. Tabelle abgeändert werden
- Förderwerber ist Bewirtschafter
- Die geförderte Fläche ist im erforderlichen Ausmaß mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme im Randbereich der Zone) zu kennzeichnen.
- Code: 1640

**Radius:** Radius der Horstschutzzone um den Horstbaum bzw. den Horst oder die Kolonie;

<b>Art</b>	<b>Radius</b>	<b>Dauer</b>
Nachtreiher	150 m	Anfang April bis Ende Juli
Schwarzstorch	200 m	Mitte März bis Ende Juli
Wespenbussard	150 m	Mitte April bis Ende Juli
Rotmilan	150 m	Mitte März bis Ende Juli
Schwarzmilan	150 m	Mitte März bis Ende Juli
Seeadler	250 m	Mitte Jänner bis Mitte Juli
Kaiseradler	250 m	Mitte Februar bis Ende Juli
Zwergadler	150 m	Mitte April bis Ende Juli
Sakerfalke	150 m	Anfang März bis Ende Juni
Uhu	150 m	Mitte Jänner bis Ende Juni
Habichtskauz	150 m	Mitte Februar bis Ende Juni

#### **d) Vorbereitung zur Bestandesbegründung (für geförderte Laubwaldaufforstungsprojekte oder NV-Einleitung Laubwald)**

- Bewuchsentfernung händisch (Entfernung von verdämmendem Brombeer- oder Strauchbewuchs). Pauschsatz 450.- Euro je ha
- Bewuchsentfernung maschinell. Pauschsatz 660.- Euro je ha

#### **e) Förderung der Einleitung wertvoller Naturverjüngung**

##### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Einleitung: die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen.

Förderungsintensität: Pauschsatz von 400.- je ha

- Einleitung: (Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes nötigenfalls durch Bodenverwundung und Bewuchsentfernung)

#### **f) Aufforstung**

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW ([herkunftsberatung.at](http://herkunftsberatung.at)) verwiesen.
- Die Pflege der Aufforstungen ist in den Förderungssätzen enthalten
- Robinienbeimischung ist ausgeschlossen
- Wildschutz ist nicht förderbar. Anwuchshilfen für Kleinpflanzen bis 80 cm Höhe (Eiche, Ulme, Sorbus) sind förderbar.
- Die Baumartenwahl hat sich grundsätzlich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren. Im Übergangsbereich vom Buchen- zum Eichenwald sind auch Mischvarianten möglich.
- Auf Eichenzwangsstandorten (ebene, staunasse Böden) sind nur Eiche, Hainbuche, Linde, Tanne hinsichtlich ihrer Wuchsleistung langfristig befriedigend.
- Regelpflanzenanzahl 2.000 St./ha; zumindest 1600 Pflanzen je ha bei Aliquotierung der Förderung.
- Beispiel: Weitverbandsaufforstung mit Ahorn 1.600 St./ha; Abweichung Pflanzenanzahl 20 %; Förderungssatz ist daher um 20 % zu reduzieren. (3.500 Euro/ha x 0,8 = 2.800 Euro/ha)
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortwidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne Änderung der Baumartenzusammensetzung (Kategorie) handeln.

- Förderung:

<b><u>Eichen-Hainbuchenwald:</u></b> <b>Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte</b>	<b>Maximaler Förderungssatz je ha</b>
1. Laubwald niedriger Satz 100 % Laubbäume , davon 3/4 der PNWG. Zaun oder zumindest 50% Monosäule (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss)	3.500 Euro
2. Laubwald hoher Satz 100 % Laubbäume, davon zumindest 1500 Stk. Eiche je ha. Zaun ist verpflichtend.	4.500 Euro

**g) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen  
(Mischwuchspflege und Erstdurchforstung) in Natura 2000 - Gebieten**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Erstdurchforstung: Es sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume bei EDF jedenfalls im Laub- und Misch-Hochwald) anzuwenden. Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,8 nicht überschreiten. Niederdurchforstung ist nicht förderbar.

**Im Niederwald des Natura 2000 – Gebietes Leithagebirge – Ost ( circa 3600 ha Wald):**

Bestandesoberhöhe bis 15 m, Verpflichtung zur Bewirtschaftung als Niederwald, Entwicklung des Bestandes hinsichtlich seines Schutzzweckes (Baumartenmischung, Struktur etc.)

- Laubwald 600 Euro/ha

**In allen Natura 2000 – Gebieten (z. B. Bernstein – Lockenhaus- Rechnitz mit ca. 20.000 ha Waldfläche, Südbgl. Hügel- und Terrassenland mit etwa 14.000 ha Waldfläche etc...) erhöhter Pauschsatz bei Erhöhung des Laubbaum-anteiles (Bestockungsgrad) im Zuge der Durchforstung um zumindest drei Zehntel:**

In den nachstehenden Pauschsätzen ist neben den Kosten der Durchforstung selbst eine Entschädigung für wirtschaftliche Nachteile infolge geringeren Erlöses bei Hiebsreife inkludiert.

Mischwuchsregelung bis 10 m Oberhöhe

- Laub-, Misch- und Nadelwald 800 Euro/ha

#### Erstdurchforstung, Bestandesoberhöhe 11 bis 18 m

- Laub-, Misch- und Nadelwald 800 Euro/ha

#### **Robinienbekämpfung in Natura 2000-Gebieten (Pauschsatz):**

##### Bestandesoberhöhe bis 10 m

- Mischwuchspflege oder Erstdurchforstung: 600 Euro/ha

#### **h) Förderung der Einbringung seltener Baumarten:**

- Baumarten: Ulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaumeiche. 50 – 1000 Stück je Förderwerber. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung obligat. Je Stück 2,50.- Euro.

#### Ausmaß der Förderung von Untercode 3 und 4:

- 50 % der Kosten bzw. gegebenenfalls zusätzlich Abgeltung der Wirtschafterschwernisse und Vermögensnachteile in Form eines gemeinsamen Flächenpauschsatzes.

#### **M 313d Förderung des Fremdenverkehrs**

- die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens 2.500 Euro pro Projekt.
- die anrechenbaren Gesamtkosten betragen maximal 25.000 Euro pro Projekt.

#### Ausmaß der Förderung

- max. 40 % der anerkannten Kosten

#### Förderungsgegenstände

- Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes
  - Gestaltungsmaßnahmen auf Waldboden gemäß § 36 Abs 3 Forstgesetz 1975
    - Anlage von Parkplätzen, Wander- und Radwegen bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätzen, Rastplätzen,
  - Förderung von Erholungsinfrastruktur, die z. B. Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht
  - Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus
  - Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum

- Durchführung von Demonstrations- und Informationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum

## **M 323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes**

### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens 2.500 Euro je Projekt.
- **A. Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für**
  - Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden,
  - Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Biotopschutzwälder)
  - Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten betragen einmalig EUR 25.000,- je Gebiet.
- **B. Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder**

(Monitoringsysteme, Erhebung von Naturraumdaten)

Ausmaß der Förderung: 40 % der förderfähigen Kosten
- **C. Sicherung des kulturellen Erbes der Wälder durch**
  - Investitionen
  - Projektplanung und -management
  - Betreuung der FW Tätigen und Öffentlichkeitsarbeit
  - Saatgutbeerntung Eiche in zugelassenen Beständen
  - Aufklärungsmaterial (Folder, Broschüren ...)

Ausmaß der Förderung: 100 % der förderfähigen Kosten